

Satzung „Forum Eutin e.V.“

§ 1

1. Der Verein Forum Eutin (e.V.)
mit Sitz in 23701 Eutin, Bismarckstr. 2
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1 Der Verein trägt den Namen **Forum Eutin e.V.**
 - 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 - 1.3 Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Zweck des Vereins ist
 - die Unterstützung von Personen, die der Hilfe Dritter bedürfen, i. S. d. §53 Nr. 1 der Abgabenordnung
 - die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - Förderung der Hilfe für Flüchtlinge gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 Begleitung von Menschen gemäß §45b SGB XI, Familienentlastender Dienst
„Unterstützung im Alltag“
 - 2.2 Vorträge und Seminare zu gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Themen, Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
 - 2.3 Ausstellungen, Feste, Erzählcafé, Lesungen, Konzert
 - 2.4 Interkulturelle Begegnung bei Kulturabenden

- 2.5 Begleitung von Flüchtlingen bei alltäglichen Begebenheiten, Arztbesuchen, Behördengängen
- Angebot von Deutschkursen im Forum (inklusive des Angebots von Kinderbetreuung)
- Integration verschiedener Kulturen in Eutin auf Kulturabenden.

3. Die Zwecke können durch Maßnahmen verwirklicht werden, die der Verein unmittelbar ausführt (operative Maßnahmen). Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen oder ideellen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds weitgehend frei sein wollen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahl- und kein Stimmrecht.
4. Stilles Mitglied wird, wer mit der Beitragszahlung mehr als 18 Monate in Verzug geraten oder unbekannt verzogen ist. Stille Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht und erhalten keine Vereinspost. Nach Bekanntgabe der neuen Anschrift bzw. Nachzahlung des ausstehenden Beitrages wird die Mitgliedschaft wieder in eine aktive bzw. fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Antrag ist angenommen, wenn er vom Vorstand bestätigt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat: Das Mitglied kann schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen und verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.

§ 7

Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird auf 5,- Euro- monatlich festgelegt. Hat sich das Mitglied zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichtet, bleibt dieser bindend, bis das Mitglied einen neuen Beitrag schriftlich bekannt gemacht hat. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die beitragsfreie Mitgliedschaft automatisch in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft über. Der erste Beitrag wird in dem Monat fällig, der dem Monat folgt, in dem das beitragsfreie Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8

Stimmrecht

1. Alle natürlichen Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das gleiche Stimmrecht.
2. Juristische Personen haben je eine Stimme.
3. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Vertretung in der Stimmabgabe bevollmächtigen. Hierfür ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Ein Mitglied kann maximal 3 weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten.
4. Sofern eine natürliche Person als einfaches Mitglied und zugleich als Delegierte/r einer juristischen Person auftritt, hat sie doppeltes Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer/innen

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV wird mindestens jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder werden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt ist, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer MV schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt hierbei ebenfalls vier Wochen.
4. Die ordentliche MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - f) Zustimmung zu den Arbeitsschwerpunkten des kommenden Geschäftsjahres
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten und erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur mit 2/3 der stimmberechtigten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.
8. Bei allen Wahlen der MV gilt –soweit nicht anders festgelegt ist-, dass die Person die Wahl gewinnt, die die meisten Stimmen auf sich vereint.
9. Die MV wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin und einen Protokollanten/eine Protokollantin.

10. Über die Beschlüsse der MV wird von dem Protokollanten/der Protokollantin Protokoll geführt und von ihm abgezeichnet.
11. In der MV wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen finden geheim statt, es sei denn, dass einstimmig offene Wahlen beschlossen werden.
12. Anträge zur Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis spätestens sechs Wochen vor der MV beim Vorstand einreichen. Spätere Anträge zur Tagesordnung – auch zu Beginn der MV – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder einer Behandlung dieser Tagesordnungspunkte zustimmt.
13. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese verteilen sich die Aufgaben.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gemäß § 26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus und ist verpflichtet, der MV darüber Rechenschaft abzulegen. Zahlungen wie Honorare, Aufwandsentschädigungen etc. an Mitglieder des Vorstandes müssen zuvor vom Vorstand beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der MV mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Auf der Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Monaten eine MV einzuberufen. Auf die anstehende Wahl ist in der Einladung hinzuweisen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandesmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung regelt.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ des Vorstandes, soweit nicht der Vorstand selbst ausführendes Organ sein muss.

2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gegen Gehalt oder Honorar berufen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann auch aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereins muss von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen geprüft werden, die der MV berichten. Die Rechnungsprüfer werden von der MV für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen für die Rechnungsprüfung nicht bestimmt werden.

Finden sich auf der Mitgliederversammlung keine Bewerber, so ist es Aufgabe des Vorstandes, Rechnungsprüfer zu bestellen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eutin, den 08.08.2018

Forum Eutin
Bismarckstr. 2
23701 Eutin
Telefon: 04521 / 701418